

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Anschrift der Behörde

Abgabenummer:

Gemeinde:

Ansprechpartner:

Telefon:

Zutreffendes ist anzukreuzen oder auszufüllen.

Vollzug der Abwasserabgabengesetze

Veranlagungsjahr

Die Erklärung ist für jedes Veranlagungsjahr gemäß § 8 Abs. 2 AbwAG M-V bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

**Abgabeerklärung in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG
in Verbindung mit § 8 AbwAG sowie den §§ 5 und 6 Abs. 2 AbwAG M-V**

Anstelle der Kleineinleitungen zu zahlende Abwasserabgabe

Die Abgabeerklärung gilt für das Gebiet:

Berechnung der Abwasserabgabe

Zahl der Einwohner im Gebiet insgesamt	(a)
Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner	(b)
Zahl der Einwohner, deren gesamtes Abwasser anderweitig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird (z. B. abflusslose Grube)	(c)
Zahl der Einwohner mit einer Abwasserbehandlungsanlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und für die die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist	(d)
$a - (b + c + d) = e$	(e)
Einwohnerzahl (e) <input type="text"/> : 2 x <input type="text"/> € Abgabesatz	€

Bestätigung

Der von den Einwohnern unter (d) anfallende Schlamm wird

der Kläranlage zugeführt.

nach Abfallrecht entsorgt.

Art der Entsorgung

Ort, Datum

Unterschrift/Dienstsigel

Bearbeitungsvermerk der Behörde:

Gegen obige Angaben bestehen keine Bedenken

Gegen die Angaben bestehen folgende Bedenken:

Für die Beurteilung der Erklärung sind noch folgende Angaben/ Unterlagen erforderlich:

Bearbeiter

Hinweise:

Erklärungsfrist:

Die Abgabeerklärung ist gemäß § 8 Abs. 2 AbwAG M-V für jedes Veranlagungsjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, ist die Gemeinde abgabepflichtig (§ 6 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 AbwAG M-V). Ist die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf einen anderen übertragen, so kann dieser auch die Abgabepflicht anstelle der Gemeinde übernehmen, wenn dies der zuständigen Behörde erklärt wurde.

Einwohner:

Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AbwAG). Als Einwohner sind die mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern (b) bis (d) dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabesatz:

ab 1. Januar 2002 = 35,79 Euro

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe (e) eine "0" zu setzen.